



ELAN-G v3 FACHDIENSTKURS

Skriptum

**ORGANISATION UND INNERE
EINRICHTUNG DER GERICHTE
UND STAATSANWALTSCHAFTEN**

**GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE
GERICHTE I. UND II. INSTANZ**

FÜR GERICHTSVOLLZIEHER

Bearbeiter und Aktualität:

FOI Harald Ropez, Oberlandesgericht Wien

1. September 2013

Inhaltsübersicht

A.	Organisation und Innere Einrichtung der Gerichte	5
1.	Staat und Organe	5
2.	Gerichte.....	8
2.1.	Begriff	8
2.2.	Einteilung der Gerichte	10
2.3.	Ordentliche Gerichte	12
2.4.	Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts	18
3.	Staatsanwaltschaften	24
3.1.	Begriff	24
3.2.	Einteilung	24
3.3.	Hierarchie	24
3.4.	Organe.....	25
3.5.	Leitung	25
B.	Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz	26

A. Organisation und Innere Einrichtung der Gerichte

1. Staat und Organe

Als juristische Person öffentlichen Rechts ist der Staat wohl rechts- aber nicht handlungsfähig. Für ihn handeln im Bereich der drei Staatsgewalten die Staatsorgane. Die Organfunktion wird von einer oder auch mehreren natürlichen Personen ausgeübt.

In der Staatsorganisation unterscheiden wir Gesetzgebungsorgane, Verwaltungsorgane und Gerichtsorgane.

Die Organisation bzw. Rechtsträger (zB das Bundesministerium für Justiz) und ihre Organe sind abstrakte Konstrukte der Rechtsordnung. Tatsächlich handeln kann immer nur eine natürliche Person, die man Organwalter nennt (zB Mag. Dr. Beatrix Karl als Organwalter des Organs Bundesministerin für Justiz).

Die drei Staatsgewalten teilen sich in

- GESETZGEBUNG
- VERWALTUNG
- GERICHTSBARKEIT

Die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung bilden gemeinsam die VOLLZIEHUNG.

Art 94 V-VG legt fest, dass die Bereiche der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung in allen Instanzen getrennt sein müssen (Prinzip der Gewaltentrennung)

Die für den Staat handelnden Organe können eingeteilt werden


- nach der Art der Willensbildung
 - Individualorgane (Einzelorgane bzw. monokratische Organe)

Die Funktion wird von einem Organwalter wahrgenommen (zB „Der Landeshauptmann“, Der Bundesminister“)
 - Kollegialorgane

Die Funktion wird jeweils von mehreren Organwaltern wahrgenommen (zB „Die Landesregierung“, „Der Gemeinderat“)

- nach der Gebietskörperschaft (Rechtsträger), für welche die Organe handeln
 - Bundesorgane
 - Landesorgane
 - Gemeindeorgane

Die Gerichtsbarkeit bildet jenen Bereich der gesetzlichen Vollziehung in dem weisungsfreie Richter tätig sind, die in Ausübung ihres Amtes unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar sind.

 **Beachte:** Ebenso weisungsfrei und unabhängig sind auch die Laienrichter, die nach den Bestimmungen der Bundesverfassung an der Rechtsprechung mitzuwirken haben. Rechtspfleger sind in ihrer Tätigkeit als Rechtsprechungsorgane ebenso unabhängig und nahezu weisungsfrei. Nur der nach der Geschäftsverteilung zuständige Richter kann Weisungen erteilen – dies kommt in der Praxis jedoch nur überaus selten vor.

Die Verwaltung ist dem gegenüber streng hierarchisch auf dem Prinzip der Weisungsgebundenheit aufgebaut.

Alle Organe des Bundes, der Länder oder der Gemeinden sind zur wechselseitigen Amtshilfe und zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Die Justizverwaltung hat Vorsorge für die personellen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Gerichte und Staatsanwaltschaften zu treffen (dies unter Beachtung der Grundsätze der Gesetz- und Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit). Darüber hinaus hat sie im Rahmen der Aufsichtspflicht die MitarbeiterInnen zur Besorgung ihrer Aufgaben anzuhalten und erforderlichenfalls Hilfe anzubieten.

An der Spitze der Justizverwaltung steht der Bundesminister / die Bundesministerin für Justiz, der ein behördliches Organ, somit eine Behörde ist. Als Hilfsorgan ist ihm / ihr das Bundesministerium beigegeben.

 **Beachte:**

Eine **Behörde** ist ein Vollziehungsorgan, das über Rechtsetzungsbefugnisse verfügt. Wir unterscheiden Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden. Eine Verwaltungsbehörde ist ein Verwaltungsorgan, das befugt ist, Bescheide und Verordnungen zu erlassen. Ein Gericht oder eine Gerichtsbehörde ist ein Gerichtsorgan, das befugt ist, Urteile und Beschlüsse zu erlassen.

Ein **Amt** ist der einer Verwaltungsbehörde zur Erledigung der Verwaltungsarbeit (zB Büroarbeit) organisationsrechtlich zugewiesene, aus mehreren Verwaltungsorganen bestehende Hilfs- oder Geschäftsapparat.

Neben seinen hoheitlichen Aufgaben beteiligt sich der Staat, sowie auch jeder andere rechtsunterworfenen Bürger, am Wirtschaftsleben. Dieser Bereich wird als Privatwirtschaftsverwaltung bezeichnet, da der Staat dabei als Träger von Privatrechten auftritt.

In der Hoheitsverwaltung handelt der Staat als Behörde und kann Urteile, Bescheide, Verordnungen, usw erlassen und diese auch mit Zwangsgewalt durchsetzen; im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geht der Staat, so wie jeder andere Bürger, Rechtsgeschäfte des Zivilrechts ein – zB der Ankauf von Büromaterial, EDV-Ausstattung usw

Im Rahmen der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze) haftet der jeweilige Rechtsträger für seine als Organe handelnden Personen nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes (AHG) für schuldhaft zugefügte Schäden.

Ansprüche sind mittels Klage geltend zu machen; Schadenersatz ist stets in Geld zu leisten.

2. Gerichte

2.1. Begriff

Gerichte sind auf Grund der Gesetze eingerichtete staatliche Institutionen, die durch unabhängige, unabsetzbare, unversetzbare und nur an die Rechtsordnung gebundene Richter über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen sowie über strafrechtliche Anklagen nach einem förmlichen Verfahren entscheiden.

Bei den Gerichten werden auch die öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Liegenschaften (Grundbuch) und über Unternehmen und Gesellschaften (Firmenbuch) geführt.

Die österreichische Bundesverfassung ordnet die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließlich der Kompetenz des Bundes zu; alle österreichischen Gerichte sind Bundesbehörden.

Anmerkung: Ab 1. 1. 2014 sind die Länder ermächtigt, Landesverwaltungsgerichte einzurichten. Diese werden die Unabhängigen Verwaltungssenate ablösen.

Nach den Bestimmungen der Bundesverfassung sind drei Arten von Organen zur Ausübung der Rechtsprechung berufen:

- (Berufs-) Richter
- (Diplom-) Rechtspfleger
- Mitwirkenden aus dem Volk (Laienrichter)

2.1.1. Richter

Sie werden vom Bundespräsidenten (oder mit seiner Ermächtigung vom Bundesminister für Justiz) ernannt und genießen als Hauptorgane der Gerichtsbarkeit eine besondere rechtliche Stellung. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Diese Unabhängigkeit wird durch die Unabsetzbarkeit und die Unversetzbarkeit garantiert. Ein Ab- oder Versetzung gegen den Willen des Richters ist nur durch Erkenntnis des Disziplinargerichts möglich.

☞ **Beachte:** Im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Justizverwaltung sind auch Richter weisungsgebunden!

Zu unterscheiden ist zwischen den

- **Berufsrichtern**

mit abgeschlossener universitärer juristischer Ausbildung, mehrjähriger praktischer Ausbildung und erfolgreich abgelegter Richteramtsprüfung. Sie werden nach öffentlicher Ausschreibung auf eine feste Planstelle ernannt; sowie den

- **Laienrichtern**

Diese benötigen keine juristische Ausbildung; sie bekleiden ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und es kommen ihnen die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse im vollen Umfang zu.

Man unterscheidet

- fachkundige Laienrichter in Arbeits- und Sozialrechtssachen
- fachmännische Laienrichter (Kommerzialräte) aus dem Handelsstand in Unternehmensrechtssachen
- fachkundige Laienrichter (Kommerzialräte) beim Kartell- und Kartellobergericht
- Schöffen und Geschworene im Strafverfahren

Schöffensenate bestehen aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen. Die Schöffen entscheiden gemeinsam mit dem Berufsrichter über die Schuld des Angeklagten und das Strafmaß. Aufgrund der Strafhöhe bestehen Schöffensenate ausschließlich an den Landesgerichten

Geschworenengerichte bestehen aus acht Laien und drei Berufsrichtern. Im Gegensatz zu den Schöffen obliegt die Entscheidung über die Schuldfrage des Angeklagten ausschließlich den Geschworenen. Erst bei Bejahung dieser Frage entscheiden sie gemeinsam mit den drei Berufsrichtern über das Strafmaß. Einstimmigkeit ist nicht erforderlich; es genügt die einfache Mehrheit. Im Fall einer Stimmengleichheit (4:4) gelangt der Grundsatz *in dubio pro reo* zur Anwendung.

2.1.2. (Diplom-) Rechtspfleger

Diplomrechtspfleger sind besonders ausgebildete Gerichtsbeamte des gehobenen Dienstes, denen zur Entlastung der Richter nach den Bestimmungen des Rechtspflegergesetzes (RpflG) wichtige Aufgaben der Rechtsprechung übertragen wurden. Sie sind in dieser Funktion nur dem jeweils vorgesetzten Richter weisungsunterworfen. Die Tätigkeit der Rechtspfleger ist seit 1962 im BV-G verankert.

Das Aufgabengebiet der Rechtspfleger umfasst Zivilprozess-, Exekutions- und Insolvenzsachen, Verlassenschafts- und Pflegschaftssachen sowie Angelegenheiten des Gerichtserlages und der Einziehung gerichtlicher Verwahnisse sowie Grundbuch-, Firmenbuch- und Schiffsregistersachen.

2.2. Einteilung der Gerichte

Die Gerichte können nach zwei Gesichtspunkten eingeteilt werden

- nach der Gewalt, die sie innehaben:
 - ordentliche Gerichte
 - außerordentliche Gerichte
- nach der für ihre Angelegenheiten zuständigen obersten Verwaltungsbehörde:
 - Justizgerichte
 - Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

2.2.1. Ordentliche Gerichte und außerordentliche Gerichte

Die **ordentlichen Gerichten** gliedern sich in

- Bezirksgerichte (BG)
- Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte – LG, Handelsgericht Wien – HG, Arbeits- und Sozialgericht Wien – ASG)
- Gerichtshöfe zweiter Instanz (Oberlandesgerichte – OLG)
- Oberster Gerichtshof (OGH)

Ihnen kommt Erkenntnis- und Vollstreckungsgewalt zu.

Die **außerordentliche Gerichte** haben nur Erkenntnisgewalt; es sind dies:

- Kartellgericht (OLG Wien)
- Kartellobergericht (OGH)
- Verfassungsgerichtshof (VfGH)
- Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

2.2.2. Justizgerichte und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

Während die Justizgerichte in die Ressortverantwortlichkeit des Bundesministers für Justiz fallen, gehören die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zum Ressort des Bundeskanzlers.

Zu den **Justizgerichten** gehören alle ordentlichen Gerichte sowie das Kartellgericht und das Kartellobergericht.

Der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof werden **Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts** bezeichnet.

2.3. Ordentliche Gerichte

2.3.1. Bezirksgerichte

Die Bezirksgerichte bilden die unterste Stufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In Österreich gibt es derzeit 128 Bezirksgerichte in den vier OLG-Sprengeln. Sie sind zur Entscheidung in erster Instanz für alle Rechtssachen mit einem Streitwert bis EUR 15.000 berufen, sofern sie nicht in die Eigenzuständigkeit des Gerichtshofes I. Instanz fallen (**Wertzuständigkeit**).


Anmerkung: Die Wertgrenzen werden stufenweise angehoben und sollen im Jahr 2016 letztendlich EUR 25.000 betragen

Nach der **Eigenzuständigkeit** fallen aber auch bestimmte Arten von Rechtssachen, insbesondere familien- und mietrechtliche Streitigkeiten, unabhängig vom Streitwert, in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte, wie zB Besitzstörungen, Grenzstreitigkeiten, Unterhalt, Scheidung, usw.

In Strafsachen sind die Bezirksgerichte zur Entscheidung über alle Vergehen, für die nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe angedroht ist, deren Höchstmaß ein Jahr nicht übersteigt, zuständig.

Die Rechtsprechung erfolgt stets durch Einzelrichter; über Rechtsmittel entscheidet in Zivil- und Strafsachen der übergeordnete Gerichtshof I. Instanz.

An der Spitze des Bezirksgerichtes steht der *Gerichtsvorsteher*, der sowohl als Richter als auch als Verwaltungsorgan agiert und das Gericht nach außen hin vertritt. Dem Gerichtsvorsteher obliegt die Führung der Dienstaufsicht über alle beim Gericht tätigen Bediensteten.

 **Beachte:** Hinsichtlich der den Bezirksgerichten zugewiesenen GerichtsvollzieherInnen handeln die Gerichtsvorsteher lediglich als „Auge der Dienstaufsicht“; Die GerichtsvollzieherInnen gehören dem Personalstand der Oberlandesgerichte an und sind demnach der Dienstaufsicht des jeweiligen Präsidenten (FEX-Planungs- und Leitungseinheit) unterworfen.

Ausschließlich als Organ der Justizverwaltung ist der Gerichtsvorsteher an die Weisungen seiner vorgesetzten Behörden gebunden. In seiner Tätigkeit als Richter ist er *unabhängig und weisungsfrei*.

Der Gerichtsvorsteher hat für die gesetzmäßige und rasche Erledigung der richterlichen und sonstigen Geschäfte Sorge zu tragen.

2.3.2. Gerichtshöfe erster Instanz

Die 20 in Österreich eingerichteten Landesgerichte sind zur Entscheidung in erster Instanz für alle Zivilrechtssachen berufen, die nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind. Bestimmte Arten von Rechtssachen, insbesondere Arbeits- und Sozialrechtssachen, Amtshaftungs- Todeserklärungs- und Firmenbuchsachen fallen unabhängig vom Streitwert, in die Zuständigkeit der Landesgerichte (Eigenzuständigkeit).

In Strafsachen entscheiden die Landesgerichte wegen aller Verbrechen und wegen der Vergehen, die nicht in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen.

Als Rechtsmittelgericht entscheiden die Landesgerichte über Berufungen gegen Urteile bzw. über Rekurse gegen Beschlüsse der ihnen untergeordneten Bezirksgerichte.

Die Rechtsprechung bei den Landesgerichten erfolgt durch Einzelrichter und Senate:

In Zivilrechtssachen wird die Rechtsprechung überwiegend durch Einzelrichter, teilweise aber auch durch Senate von 3 Berufsrichtern (z.B. in Rechtssachen mit einem Streitwert über 100.000 Euro, über Antrag einer der Parteien und in Rechtsmittelsachen) ausgeübt; in Handelssachen (ebenfalls bei einem Streitwert über 100.000 Euro und Antrag einer der Parteien) sowie in Arbeits- und Sozialrechtssachen (unabhängig vom Streitwert) auch unter Beteiligung von Laienrichtern.

In Strafsachen werden Einzelrichter, Schöffen- und Geschworenengerichte tätig.

- Einzelrichter entscheiden in Strafsachen mit einer Strafdrohung bis zu 5 Jahren (mit Ausnahmen)
- Schöffengerichte (1 Berufsrichter, 2 Schöffen) entscheiden über alle in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden Strafsachen, die nicht vor ein Geschworenengericht gehören und deren Strafdrohung fünf Jahre übersteigt; ebenso wie über die in §§ 30 und 31 StPO besonders aufgezählten strafbaren Handlungen (z.B. Nötigung, gefährliche Drohung, Missbrauch der Amtsgewalt).
- Geschworenengerichte (3 Berufsrichter, 8 Geschworene) entscheiden über alle in die Gerichtshofzuständigkeit fallenden Strafsachen mit einer Strafdrohung von mehr als 10 Jahren (z.B. Mord, Brandstiftung); ebenso wie über bestimmte „politische“ Verbrechen und Vergehen (z.B. Hochverrat, Angriff auf oberste Staatsorgane).

An der Spitze steht jeweils der Präsident / die Präsidentin des Landesgerichtes (Handelsgerichtes, Arbeits- und Sozialgerichtes). Sämtliche Obliegenheiten die auf Bezirksgerichtsebene dem Gerichtsvorsteher zukommen, erfüllt in den Gerichtshöfen der Präsident, dem auch die Dienstaufsicht über alle im Sprengel des Gerichtshofes tätigen Bediensteten obliegt.

Bei jedem Gerichtshof I. Instanz ist mindestens ein Vizepräsident zu ernennen.

2.3.3. Gerichtshöfe zweiter Instanz (Oberlandesgerichte)

Es gibt in Österreich vier Oberlandesgerichte (Wien, Graz, Linz und Innsbruck).

Die Oberlandesgerichte üben die Gerichtsbarkeit sowohl in Zivilrechts- als auch in Strafsachen ausschließlich als Rechtsmittelgerichte aus.

Die Oberlandesgerichte entscheiden als Rechtsmittelgericht in Zivilrechtssachen über Berufungen gegen Urteile bzw. über Rekurse gegen Beschlüsse der ihnen untergeordneten Landesgerichte.

In Strafsachen fallen Berufungen und Beschwerden gegen Urteile und Beschlüsse, die die Landesgerichte durch Einzelrichter erlassen haben und Berufungen gegen die Höhe der in Urteilen des Landesgerichtes als Schöffen- oder Geschworenengericht verhängten Strafen in die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte

Die Rechtsprechung erfolgt grundsätzlich durch 3-Richter Senate unter Vorsitz eines Senatspräsidenten; in Handelssachen durch 2 Berufs- und 1 Laienrichter. In Arbeits- und Sozialrechtssachen hingegen durch Senate, die aus 3 Berufs- und 2 Laienrichtern gebildet werden.

Geleitet werden die Oberlandesgerichte, denen auch eine besondere Bedeutung in der Justizverwaltung zukommt, jeweils vom Präsidenten, der das Gericht nach außen vertritt.

Dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes obliegt die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Oberlandesgerichtssprengels (auch Gerichtsvollzieher). Als nachgeordnete Dienstbehörde sind ihm zahlreiche Dienstrechtsangelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen (Entbindung von der Amtsverschwiegenheit, Feststellung des Vorrückungstichtages, Gewährung von Dienstfreistellungen, Reisegebühren,).

2.3.4. Oberster Gerichtshof

Der Oberste Gerichtshof (OGH) mit Sitz im Justizpalast ist die oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen und damit das oberste Organ der ordentlichen Gerichtsbarkeit; seine Entscheidungen sind somit nicht mehr weiter anfechtbar.

Derzeit bestehen zehn zivilrechtliche und sechs strafrechtliche Senate. Daneben entscheidet noch ein Senat über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Kartellgerichtes. Daneben bestehen Begutachtungssenate (für Gesetzesentwürfe), Dienstgerichts- und Disziplinarsenate (für Richter und Notare).

Der OGH entscheidet in *Zivilrechtssachen* in *dritter Instanz* über Revisionen gegen Urteile sowie Revisionsrekurse gegen Beschlüsse, welche die Landesgerichte und Oberlandesgerichte als zweite Instanz gefällt haben.

In *Strafsachen* erkennt er über Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Landesgerichte als Schöffen- und Geschworenengerichte (über Berufungen nur dann, wenn auch Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde)

Darüber hinaus hat der OGH auch über Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, Grundrechtsbeschwerden und Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens zu entscheiden-.

Der Oberste Gerichtshof wird grundsätzlich durch Senate tätig;

- in der Regel durch Senate aus 5 Berufsrichtern (einfacher Senat), bzw. in ASG-Sachen durch 3 Berufs- und 2 Laienrichter
- als Dreiersenat für bestimmte verfahrensrechtliche einfache Entscheidungen
- in Rechtssachen von besonderer Bedeutung als verstärkter Senat mit 11 Mitgliedern (in ASG-Sachen 7 Berufs- und 4 Laienrichter, in Kartellsachen 7 Berufs- und 2 Laienrichter).

An der Spitze des OGH steht der Präsident, der Träger der Justizverwaltung ist und der den Gerichtshof nach außen vertritt.

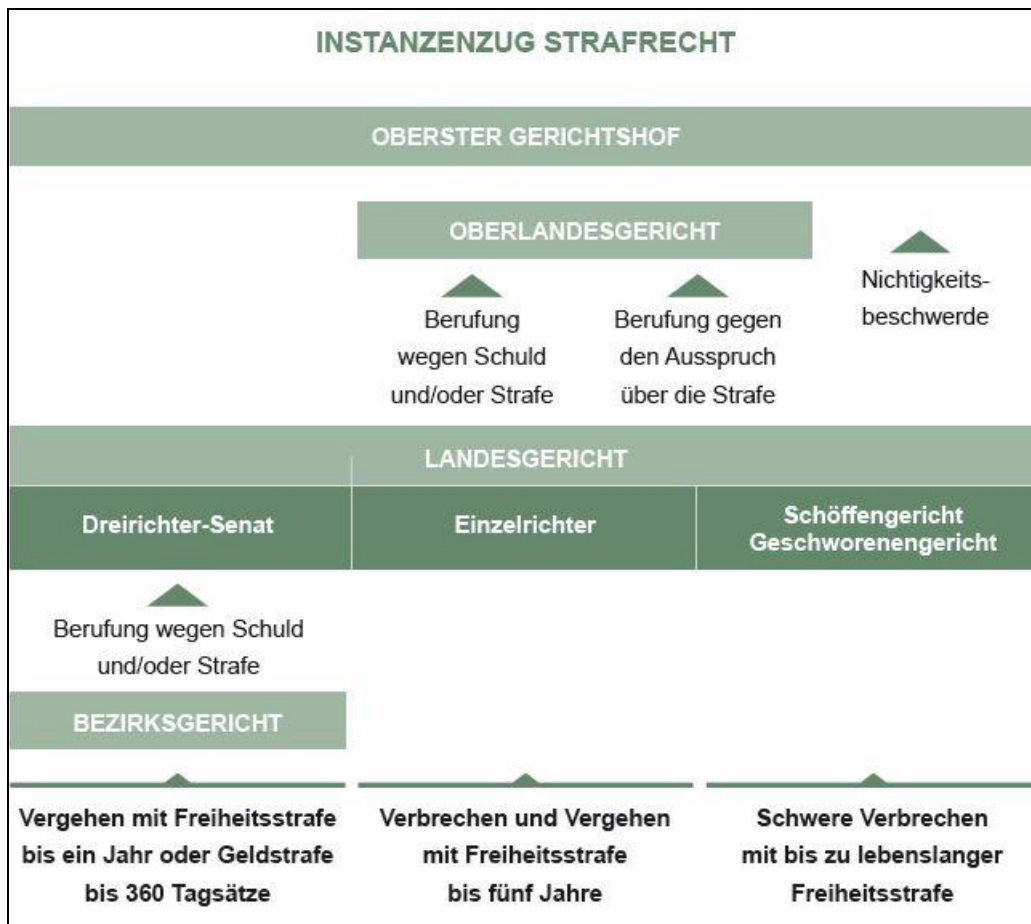
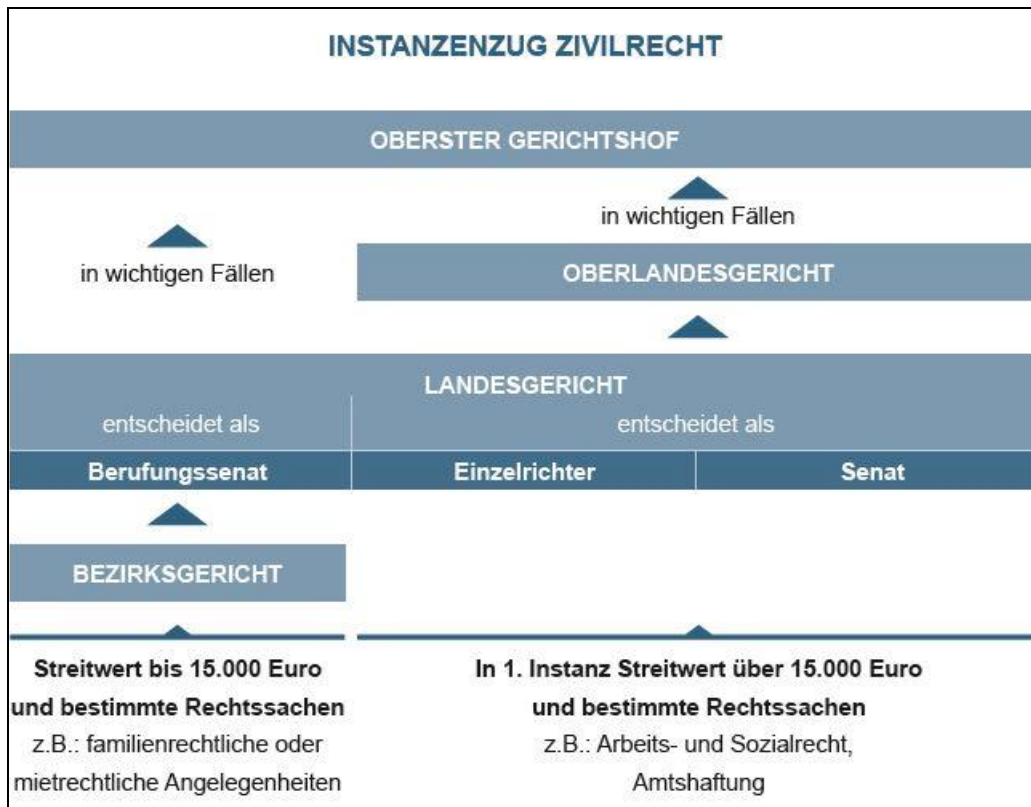
2.3.5. Instanzenzug

Als Instanzenzug bezeichnet man das durch ein Rechtsmittel in Gang gesetzte Fortschreiten eines Prozesses vom niederen zum höheren Gericht.

Als Rechtsmittel wird ein Antrag bezeichnet, der die Überprüfung einer gerichtlichen Entscheidung durch ein höheres Gericht zum Ziel hat.

Wenn auch die volle Ausschöpfung aller möglichen Rechtsmittel zu einer wesentlichen Verlängerung des Verfahrens führen kann, so ist dies jedoch im Interesse der Richtigkeit einer Entscheidung in Kauf zu nehmen.

Der Instanzenzug ist in Zivilsachen grundsätzlich dreistufig, in Strafsachen grundsätzlich zweistufig.



2.4. Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

2.4.1. Sonderstellung

Innerhalb der österreichischen Gerichtsbarkeit nehmen die „Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts“, nämlich der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof, eine Sonderstellung ein. Sie sind zwar ebenso unabhängige Gerichte, aber nicht in das Justizressort eingegliedert, sondern organisatorisch eigenständig.

Beide sind für das gesamte Bundesgebiet zuständig und haben ihren Sitz in Wien. Sie sind auch funktionell von den ordentlichen Gerichten getrennt: Sie entscheiden nicht über Zivil- und Strafsachen (auch nicht als übergeordnete Instanz), sondern haben die Aufgabe einerseits „die Verfassung zu hüten“ und andererseits die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicher zu stellen.

Entscheidungen der ordentlichen Gerichte unterliegen daher nicht der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Die Aufgabe auch über die Verfassungsmäßigkeit der gerichtlichen Entscheidungen zu wachen kommt dem Obersten Gerichtshof als oberste Instanz in Zivil- und Strafsachen zu.

2.4.2. Verfassungsgerichtshof

Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist es vor allem, die Einhaltung der Verfassung zu kontrollieren; dazu gehören auch die Grundrechte.

Insbesondere hat er Bundes- und Landesgesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit, Verordnungen von Verwaltungsbehörden auf ihre Gesetzmäßigkeit und letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen und allenfalls aufzuheben.

Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, sowie zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates ernannt. Sie stammen vorwiegend aus dem Kreis der Berufsrichter, Rechtsanwälte, Universitätsprofessoren und Beamten und üben das Amt überwiegend nur

nebenberuflich aus. Dennoch sind sie in Ausübung ihrer richterlichen Funktion weisungsfrei und unabsetzbar.

Der Verfassungsgerichtshof tritt nur in „Sessionen“ zusammen, die normalerweise viermal im Jahr für jeweils drei Wochen stattfinden.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet grundsätzlich immer in der Vollversammlung (Plenum) aller 14 Mitglieder (wobei in der Praxis nur selten alle Mitglieder anwesend sind). Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und mindestens acht Mitgliedern erforderlich, in bestimmten Fällen (sogenannter „Kleiner Senat“) genügt auch die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, wobei der Vorsitzende grundsätzlich nicht mitstimmt; dieser gibt seine Stimme nur bei Stimmgleichheit ab und gibt dadurch den Ausschlag.

In die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes fällt eine Reihe von Zuständigkeiten von denen nur folgende hervorgehoben werden sollen:

- Gesetzesprüfungsgerichtshof
Entscheidung über die behauptete Verfassungswidrigkeit von einfachen Gesetzen
- Verordnungsprüfungsgerichtshof
Entscheidung über die behauptete Gesetzwidrigkeit von Verordnungen
- Wahlgerichtshof
Überprüfung von Wahlen und Ergebnissen von Volksabstimmungen oder Volksbegehren
- Kompetenzgerichtshof
Entscheidung bestimmter Kompetenzkonflikte (zB Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden oder zwischen Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder)
- Sonderverwaltungsgerichtshof
Entscheidung über die behauptete Verfassungswidrigkeit eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde

➤ Staatsgerichtshof

Entscheidung über die Anklage von obersten Organen des Bundes oder der Länder wegen Verletzung der Bundesverfassung (Ministeranklage)

Die Angelegenheiten der Justizverwaltung des Verfassungsgerichtshofes werden von dessen Präsidenten besorgt.

2.4.3. Verwaltungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen, mit Ausnahme von Verordnungen, die nur der Verfassungsgerichtshof prüfen und aufheben kann.

Er entscheidet vor allem über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide von Verwaltungsbehörden; überprüft diese auf ihre Rechtmäßigkeit und kann rechtswidrige Bescheide aufheben.

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von Sonstigen Mitgliedern (SenatspräsidentInnen des Verwaltungsgerichtshofes und Hofrätinnen und Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes). Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes sind Berufsrichter und in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Ihrer beruflichen Herkunft nach kommen die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Zivil- und Strafgerichte), aus der allgemeinen Verwaltung des Bundes und der Länder, aus der Finanzverwaltung und der Rechtsanwaltschaft. Für ihr Dienstverhältnis gelten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für die Richter des Obersten Gerichtshofes.

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in Senaten, denen jeweils fünf Richter angehören. In Verwaltungsstrafsachen, bei Entscheidungen über die Prozessvoraussetzungen und in einfachen Fällen wird der Senat aus drei Mitgliedern gebildet. Daneben gibt es auch beim Verwaltungsgerichtshof einen „verstärkten Senat“ mit neun Mitgliedern.

Der Verwaltungsgerichtshof wird mittels Beschwerde angerufen. Die wichtigsten Beschwerden sind dabei

- Bescheidbeschwerde

wegen Rechtswidrigkeit eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde (nach Erschöpfung aller Rechtsmittel binnen 6 Wochen nach Zustellung zu erheben)


⇒ Aufhebung des Bescheides oder Abweisung der Beschwerde

- Säumnisbeschwerde

wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde (kann erhoben werden, wenn die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde nicht binnen 6 Monaten entschieden hat)

⇒ Fristsetzung an belangte Behörde (max. 3 Monate) – wird der Bescheid erlassen, ist das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzustellen: anderenfalls entscheidet der VwGH in der Sache selbst

Die Angelegenheiten der Justizverwaltung des Verwaltungsgerichtshofes werden von dessen Präsidenten besorgt.

 **Beachte:** Auf Grund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1. Jänner 2014 zweistufig organisiert: Unabhängige Verwaltungssenate, der Asylgerichtshof und diverse für einzelne Fachbereiche eingeführte Berufungsinstanzen fallen weg; es werden ein Bundesverwaltungsgericht und neun Landesverwaltungsgerichte als erste Instanz der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Der Verwaltungsgerichtshof als Höchstgericht wird ab diesem Zeitpunkt nur mehr über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der ihm nachgeordneten Verwaltungsgerichte entscheiden.

2.4.4. Kartellgericht und Kartellobergericht

Die Rechtsgrundlage bildet das Kartellgesetz 1988 (KG)

Kartelle sind ua Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen wirtschaftlich selbstständig bleibenden Unternehmen, mit dem Ziel oder der Wirkung, den Wettbewerb zu beschränken, zu verfälschen oder zu verhindern.

Das **Oberlandesgericht Wien** entscheidet als **Kartellgericht** für das gesamte Bundesgebiet ua

- ob und wie weit ein Sachverhalt nach dem Kartellgesetz vorliegt
- über die Genehmigung bzw. Untersagung von Kartellen
- ob eine Eintragung im Kartellregister vorzunehmen ist

Der Senat beim OLG besteht aus zwei Berufs- und zwei fachkundigen Laienrichtern.

Über Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kartellgerichtes entscheidet der **Oberste Gerichtshof** als **Kartellobergericht** in zweiter und letzter Instanz. Beim OGH besteht der (einfache) Senat aus drei Berufs- und zwei Laienrichtern bzw. aus sieben Berufs- und zwei Laienrichtern (verstärkter Senat)

Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Im Zuge der Reform des Kartellrechts wurde die unabhängige Bundeswettbewerbsbehörde beim BMWFJ mit Aufgriffs-, Ermittlungs- und Untersuchungskompetenz geschaffen. Sie wird von einem weisungsfreien und unabhängig gestellten Generaldirektor geleitet. Die BWB kann Ermittlungen führen, von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen die Erteilung von Auskünften innerhalb angemessener Frist verlangen, geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen. Es besteht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung bzw. Offenlegung von Geschäftsunterlagen.

Bundeskartellanwalt

Der Bundeskartellanwalt ist im Rahmen der Justizverwaltung eingerichtet und an die Weisungen der Justizministerin / des Justizministers gebunden. Es obliegt ihm die Vertretung öffentlicher Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts

beim Kartellgericht. Durch das Weisungsrecht soll die Kartellrechtsvollziehung weiterhin in der politischen Verantwortung bleiben. Wie die BWB hat auch der Bundeskartellanwalt Amtsparteistellung im Verfahren vor dem KG bzw. KOG. Über eigene Ermittlungsbefugnisse verfügt er nicht.

3. Staatsanwaltschaften

3.1. Begriff

Die Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges, von den Gerichten getrenntes Organ der Gerichtsbarkeit, das die Interessen des Staates in der Rechtspflege zu wahren hat. Zu den wichtigsten Aufgaben zählt die Erhebung und Vertretung der öffentlichen Anklage und die Führung des Ermittlungsverfahrens im Strafprozess. Dies regelt das Staatsanwaltschaftsgesetz.

Im Gegensatz zu den Richtern sind Staatsanwälte als Verwaltungorgane weisungsgebunden.

3.2. Einteilung

Man unterscheidet bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden drei Behördentypen, nämlich

- die Staatsanwaltschaft, die bei jedem für Strafsachen zuständigen Gerichtshof erster Instanz eingerichtet ist
- die Oberstaatsanwaltschaft, die bei jedem Gerichtshof zweiter Instanz (Oberlandesgericht) besteht
- die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof

Daneben wurde mit 1. 9. 2011 die Wirtschaft- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) als Strafverfolgungsbehörde zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eingerichtet, die ihren Sitz in Wien hat und für das gesamte Bundesgebiet zuständig ist.

3.3. Hierarchie

Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften untergeordnet; die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur unterstehen unmittelbar der Bundesministerin / dem Bundesminister für Justiz.

Die Generalprokuratur hat kein Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften.

Erteilte Weisungen sind stets schriftlich zu erteilen und zu begründen. Wegen besonderer Dringlichkeit erteilte mündliche Weisungen sind so bald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

3.4. Organe

Die staatsanwaltschaftlichen Behörden über ihre Tätigkeit grundsätzlich durch Staatsanwälte aus.

Zu Staatsanwälten können nur Personen ernannt werden, die auch die Voraussetzungen für die Ernennung zum Richter erfüllen. Die Ernennung erfolgt durch den Bundespräsidenten (oder mit seiner Ermächtigung durch den Bundesminister / die Bundesministerin für Justiz).


Den Staatsanwaltschaften bei den Gerichtshöfen erster Instanz kommt auch die Anklagevertretung bei den Bezirksgerichten zu. Diese Aufgaben werden in der Regel von den Bezirksanwälten wahrgenommen, die unter Aufsicht und Leitung der Staatsanwälte stehen.

Bezirksanwälte sind besonders ausgebildeten Beamten des gehobenen Dienstes (Fachdienstes) oder in gleichwertiger Verwendung stehende Vertragsbedienstete.

3.5. Leitung

Den Staatsanwaltschaften, den Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur steht jeweils ein Leiter vor. Dieser vertritt die Behörde nach außen und führt die Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Bediensteten.

B. Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz

 **Hinweis:** Dieses Kapitel finden Sie (derzeit noch) im Skriptum „Einführung in die Geschäftsordnung der Gerichte I. und II. Instanz für Gerichtsvollzieher“, das im Intranet unter „Schulung und Wissen ⇒ Lehr- und Lernbehelfe ⇒ Allgemeines“ aufrufbar ist!